

Freiwilliger-Klausuren-Kurs

2024

der

Regierung von Oberbayern

5. Klausur (KommR)

Angaben auf Ihrer Klausur

- Name, Vorname
- E-Mail-Adresse
- AG Bezeichnung (z.B. AG 3B / 2023 F oder AG 2.1 / 2023 H)

Abgabe der Klausur (bis Dienstag nach Schreibtermin):

1. Einwurf bei der Regierung von Oberbayern (nach Eingangsstempel)
2. postalischer Versand an:
Regierung von Oberbayern
-Referendargeschäftsstelle, R. 3128-
80534 München
(nach Poststempel)
3. Abgabe bei Herrn Henn am Campus Justiz (Raum II.1.9)

Regierung von Oberbayern



Freiwilliger Klausurenkurs 2024

5. Klausur

Aufgabe

Stand: Juni 2024

I.

1. Der Bezirk Schwaben hat es sich im Rahmen der Kulturpflege seit längerem zur Aufgabe gemacht, das Volksmusikwesen zu fördern und hierfür auch finanzielle Zuwendungen zu gewähren. Der Bezirkstag hat hierzu „Förderrichtlinien zur Pflege des Volksmusikwesens“ erlassen. Diese haben auszugsweise folgenden Wortlaut:

„§ 3

- (1) Im Bezirksgebiet ansässige Gruppen, für die der Bezirk eine grundsätzliche Zuständigkeit, aber keine gesetzliche Verpflichtung zur Förderung hat und die nicht zu den Pflichtaufgaben anderer kommunaler Gebietskörperschaften, des Freistaats Bayern oder des Bundes gehören, und die sich um die Pflege und Verbreitung der Volksmusik verdient machen, können auf Antrag mit einem Zuschuss von bis zu 5.000 € jährlich gefördert werden.
- (2) Die Höhe des Zuschusses im Einzelfall bemisst sich insbesondere nach dem Umfang des zu fördernden Projekts, nach dessen Förderungswürdigkeit, nach dem vom Antragsteller zumutbar zu tragenden Eigenanteil, nach der Zahl der zu berücksichtigenden Förderanträge sowie nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 4

... (Regelungen, welche Unterlagen den Anträgen beizufügen sind).

§ 5

Über die Gewährung der Förderung entscheidet der nach der Geschäftsordnung des Bezirkstags zuständige Kulturausschuss nach Anhörung des Fachberaters für die Volksmusikpflege.“

2. Die als nichtrechtsfähiger Verein organisierte Volksmusikgruppe „*Rieser Kirchweihmusikanten*“ aus Deiningen, Landkreis Donau-Ries, Regierungsbezirk Schwaben, stellte mit Schreiben vom 05.07.2023 durch ihren Dirigenten und Vereinsvorstand Riedle einen Antrag auf Gewährung eines Zuschusses in Höhe von 5.000 € für eine für November geplante Anschaffung von neuen Musikinstrumenten und Notenmaterial. Der Volksmusikfachberater des Bezirks befürwortete den Antrag und bestätigte, dass die geplanten Anschaffungen zur Pflege der schwäbischen Volksmusik sinnvoll und notwendig seien.
3. Die Ladungen zu der für den 03.08.2023 festgesetzten Sitzung des Kulturausschusses waren bei Eingang des Förderantrags bereits verschickt. Da die nächste Sitzung des Kulturausschusses erst wieder im November stattfinden sollte, schlug der Ausschussvorsitzende in der Sitzung vom 03.08.2023, zu der alle Ausschussmitglieder erschienen waren, vor, über den Förderantrag wegen seiner Eilbedürftigkeit noch unter dem letzten Tagesordnungspunkt „*Verschiedenes*“ zu beraten und zu entscheiden. Widerspruch hiergegen erhob sich nicht.

Zu Beginn der Beratung erklärte das Ausschussmitglied Kuster, sein ehemaliger Schwager wirke in der Volksmusikgruppe mit. Dessen Ehe mit seiner Schwester sei zwar schon vor längerer Zeit geschieden, er wisse aber nicht, ob die frühere verwandtschaftliche Beziehung für seine Mitwirkung bei der jetzigen Beschlussfassung über den Förderantrag noch eine Rolle spiele. Bedenken gegen die Mitwirkung von Kuster im Ausschuss wurden jedoch nicht erhoben.

Nach eingehender Beratung fasste der Kulturausschuss einstimmig den Beschluss, den „*Rieser Kirchweihmusikanten*“ einen Zuschuss für die Anschaffung von Instrumenten und Notenmaterial in Höhe von 3.500 € zu gewähren mit der Auflage, dass die Zuwendungsempfänger den anlässlich der Eröffnung der Ausstellung „*Rieser Bauertrachten des 19. Jahrhunderts*“ im Bauernhofmuseum Maihingen am 22.10.2023 stattfindenden Festakt mit schwäbischen Volksmusikstücken umrahmen. Zur Höhe des Zuschusses wurde lediglich festgestellt, der Betrag entspreche den in anderen Fällen in 2022/2023 bereits gewährten Zuschüssen, in denen der Umfang des zu fördernden Projekts ähnlich war. Der höchstmögliche Zuschuss von 5.000 € könne daher nicht gewährt werden.

Die Entscheidung des Kulturausschusses wurde dem Vorsitzenden der „*Rieser Kirchweihmusikanten*“ Riedle mit Schreiben vom 10.08.2023 mitgeteilt. In der Begründung wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass der Bezirk Zuwendungen an Musikgruppen immer mit einem Ausbildungs- oder Auftritts-auftrag verbinde, wenn sich eine solche Möglichkeit biete; er wolle damit eine öffentlichkeitswirksame Verbreitung der schwäbischen Volksmusik erreichen. Zur Höhe des Zuschusses enthielt das Schreiben die in der Ausschusssitzung vom 03.08.2023 getroffene Feststellung. Das Schreiben enthielt keine Rechtsbehelfsbelehrung.

II.

1. Am 21.09.2023 wurde Jakob Meier, zweiter Vorsitzender des Vereins „*Rieser Kirchweihmusikanten*“, als gewählter Ersatzmann für ein ausgeschiedenes Mitglied Mitglied des Bezirkstags Schwaben.
2. Mit Klage vom 17.10.2023, eingegangen beim örtlich zuständigen Verwaltungsgericht Augsburg am selben Tage, beantragte der Verein der „*Rieser Kirchweihmusikanten*“, vertreten durch den zweiten Vorsitzenden Jakob Meier,
 - die den Kläger belastende Auflage über den Auftritt bei der Ausstellungseröffnung am 22.10.2023 aufzuheben,
 - hilfsweise, für den Fall, dass das Gericht von einer Erledigung der Auflage ausgehen sollte, festzustellen, dass die Auflage über den Auftritt bei der Ausstellungseröffnung rechtswidrig war,
 - und den Bezirk Schwaben zur Gewährung des vollen Zuschusses von 5.000 € zu verurteilen.

Zur Begründung trug er Folgendes vor:

Der Verein habe einen Anspruch auf die höchstmögliche Förderung von 5.000 €. Die Anschaffungskosten für die notwendigen Musikinstrumente und Noten seien wesentlich höher als 5.000 €, so dass der Verein auf jeden Fall einen erheblichen Eigenanteil zu tragen habe. Darüber hinaus sei die finanzielle Situation des Vereins überaus angespannt, weil ein privater Sponsor seine fest in Aussicht gestellte Zuwendung völlig überraschend doch nicht ausbezahlt habe. Außerdem handle es sich um ein besonders förderungswürdiges Projekt. Auch seien nach seinen Informationen noch genügend Haushaltsmittel vorhanden, so dass trotz etwaiger weiterer Anträge der volle Betrag von 5.000 € gewährt werden könne. Alle diese Punkte seien schon aus den nach § 4 der Förderrichtlinien einzureichenden Antragsunterlagen ersichtlich gewesen. Die Entscheidung des Kulturausschusses lasse eine ausreichende, umfassende Ermessensabwägung zur Höhe des gewährten Zuschusses nicht erkennen.

Meier trug weiter vor, die Musiker seines Vereins verwarren sich gegen die Auflage, am 22.10.2023 „im Bierzelt“ auftreten zu müssen. Das widerspreche ihrem künstlerischen Selbstverständnis und ihrer kulturellen Zielsetzung; sie seien keine „Oktoberfestblaskapelle“. Sie sähen es als nicht gewährleistet an, dass die Veranstaltung ihren künstlerischen Zielsetzungen entsprechend ausgerichtet werde. Die Förderrichtlinien sähen eine solche sachwidrige Auflage auch gar nicht vor.

Mit Schreiben vom 07.11.2023 beantragte der beklagte Bezirk unter Darlegung seiner bisherigen, im Schreiben vom 10.08.2023 gegebenen Begründung, die Klage abzuweisen. Die Klage sei außerdem bereits unzulässig, denn Meier sei nicht mehr berechtigt, den Verein der „*Rieser Kirchweihmusikanten*“ zu vertreten.

Demgegenüber trug Meier anschließend noch schriftsätzlich vor, dass nach der Vereins-satzung der „*Rieser Kirchweihmusikanten*“ jedes Vorstandsmitglied allein vertretungs-

berechtigt sei. Der Verein habe das Recht selbst zu bestimmen, durch wen er sich vertreten lassen wolle.

III.

In der Sitzung des Kulturausschusses des Bezirkstags vom 09.11.2023 wurde festgestellt, dass die „*Rieser Kirchweihmusikanten*“ entgegen der Auflage im Förderbescheid bei der Ausstellungseröffnung am 22.10.2023 nicht aufgetreten seien. Es habe einen unerfreulichen Eklat gegeben, weil ihr Auftreten im Programm angekündigt gewesen sei.

Bevor der Ausschuss sich näher mit dieser Sache befasste, kam zunächst zur Sprache, dass der Ausschussvorsitzende, Bezirkstagspräsident Simmer, erster Vorsitzender des Schwäbischen Blasmusikbundes e.V. sei, dem auch die „*Rieser Kirchweihmusikanten*“ angehörten. Simmer erklärte, er habe heute ein Schreiben der „*Rieser Kirchweihmusikanten*“ erhalten, mit welchem diese auch beim „*Schwäbischen Blasmusikbund*“ einen Zuschuss für die geplanten Anschaffungen beantragt hätten. Die Höhe des Zuschusses hänge nach den Satzungsbestimmungen des Blasmusikbundes vom Umfang der gewährten staatlichen und kommunalen Förderung ab. Eine Entscheidung des Kulturausschusses des Bezirkstags über den beantragten Zuschuss habe somit Auswirkungen auf die Höhe des vom „*Schwäbischen Blasmusikbundes*“ zu gewährenden Zuschusses. Aufgrund dieses Sachverhalts entschied der Kulturausschuss unter dem Vorsitz des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden, dass Simmer wegen persönlicher Beteiligung von der Führung des Ausschussvorsitzes und von der Abstimmung ausgeschlossen sei. Simmer verließ die Sitzung.

Unter dem Vorsitz des stellvertretenden Ausschussvorsitzenden beschloss der Kulturausschuss sodann, im Hinblick auf das nicht hinzunehmende Verhalten der „*Rieser Kirchweihmusikanten*“, unangekündigt die Feier der Ausstellungseröffnung am 22.10.2023 platzen zu lassen", mit 5 zu 3 Stimmen, die Entscheidung über die Bewilligung des ohnehin noch nicht ausbezahlten Zuschusses von 3.500 € aufzuheben und als hinfällig zu betrachten. Bereits im Vorfeld der Sitzung war eine diesbezügliche Anhörung der „*Rieser Kirchweihmusikanten*“ erfolgt. Ferner stellte der Ausschuss einstimmig fest, dass eine höhere Förderung aufgrund der Nichterfüllung der Auflage erst recht nicht in Betracht komme, und zwar selbst wenn man – entsprechend der Auffassung des Vereins – alle in den Förderrichtlinien bezüglich der Höhe des Zuschusses genannten Gesichtspunkte berücksichtigte.

Die Entscheidung über die Aufhebung der Bewilligung wurde dem Vorsitzenden der „*Rieser Kirchweihmusikanten*“ Riedle mit Schreiben vom 10.11.2023 unter Wiedergabe der für den Kulturausschuss maßgebenden Gründe mitgeteilt. Dieses Schreiben enthielt ebenfalls keine Rechtsbehelfsbelehrung.

IV.

In dem bereits anhängigen Verwaltungsstreitverfahren vor dem Verwaltungsgericht Augsburg erklärte der Vertreter der „*Rieser Kirchweihmusikanten*“ Meier mit Schreiben vom 07.12.2023, eingegangen beim Verwaltungsgericht Augsburg am 08.12.2023, aufgrund dieses neuen Sachverhalts müsse er seine Klage auch auf den Bescheid vom 10.11.2023 erstrecken und die Aufhebung dieses Bescheides beantragen. Aufgrund der bereits vorgetragenen Sach- und Rechtslage sei es völlig unvertretbar und rechtswidrig, den bewilligten, ohnehin zu niedrigen Zuschuss nunmehr völlig zu streichen. Die „*Rieser Kirchweihmusikanten*“ hätten inzwischen für den bewilligten Betrag Instrumente und Noten angeschafft. Er wisse nicht, wie diese Anschaffungen nach Streichung des Zuschusses finanziert werden sollten.

Der Bezirk beantragte, die weitere Klage abzuweisen. Die gewährte Förderung sei zu Recht rückgängig gemacht worden, weil sich der Kläger nicht an die Bedingung des Zuschussbescheides über einen Auftritt bei der Ausstellungseröffnung gehalten habe. Aus diesem Grunde komme der geltend gemachte Anspruch auf Gewährung einer Förderung in Höhe des Höchstbetrags von 5.000 € von vornherein nicht mehr in Frage, auch wenn der Kulturausschuss dieses treuwidrige Verhalten der „*Rieser Kirchweihmusikanten*“ bei der seinerzeitigen Entscheidung über die Höhe des Zuschusses noch nicht habe in Betracht ziehen können. Selbst wenn man davon

ausginge, dass der Beklagte bei der Festlegung der Höhe des Zuschusses nicht nur den Umfang des Projekts, sondern auch die anderen in den Förderrichtlinien genannten Gesichtspunkte hätte berücksichtigen müssen, wiege der Verstoß gegen die Auflage so schwer, dass diese Gesichtspunkte jedenfalls jetzt keine höhere Förderung mehr rechtfertigen können.

Meier entgegnete hierauf, er sehe in diesem Vorbringen ein unzulässiges Nachschieben von Gründen.

Beide Parteien erklärten sich gegenüber dem Gericht mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden.

Vermerk für die Bearbeiter:

Die Entscheidung des Verwaltungsgerichts über die erhobenen Klagen ist zu entwerfen. Das Rubrum, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit und über die Zulassung der Berufung, der Tatbestand, die Rechtsmittelbelehrung und der Streitwertbeschluss sind erlassen.

Ladungen, Zustellungen, Vollmachten und sonstige Formalien sind in Ordnung, soweit sich aus der Aufgabe nichts anderes ergibt.

Wenn der Sachverhalt nach Ansicht der Bearbeiter für die Entscheidung nicht ausreicht, ist zu unterstellen, dass trotz Wahrnehmung der richterlichen Aufklärungspflicht keine weitere Aufklärung zu erzielen wäre. Auch ist davon auszugehen, dass die tatsächlichen Angaben der Beteiligten zutreffend sind.

Soweit die Entscheidung keiner Begründung bedarf oder in den Entscheidungsgründen ein Eingehen auf alle berührten Rechtsfragen nicht erforderlich erscheint, sind diese in einem Hilfsgutachten zu behandeln.